

# **BEKANNTMACHUNG**

## **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

### **1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan**

#### **Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan des Marktes Weisendorf für Teilflächen der Fl. Nr. 216, Gemarkung Kairlindach**

Mit Bescheid vom 02.04.2026, AZ 62.2/6100/164 hat das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a.d. Aisch, die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan des Marktes Weisendorf für Teilflächen der Fl. Nr. 216, Gemarkung Kairlindach, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan des Marktes Weisendorf besteht aus einem Planblatt, Maßstab 1:5000 und der Begründung, jeweils in der vom Marktgemeinderat festgestellten Fassung vom 16.03.2026.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan wirksam.**

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Weisendorf, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf (Rathaus, 1. Stock, Bauamt, Zimmer 203/1 und 203/2) während der nachstehenden allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag:	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ist der wirksame Flächennutzungsplan auch auf der Internetseite des Marktes Weisendorf eingestellt ([www.weisendorf.de](http://www.weisendorf.de), Rubrik: Unsere Gemeinde→Planen und Bauen → Flächennutzungsplan) und über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weisendorf, den 14.04.2026

MARKT WEISENDORF



Karl-Heinz Hertlein  
Erster Bürgermeister

